

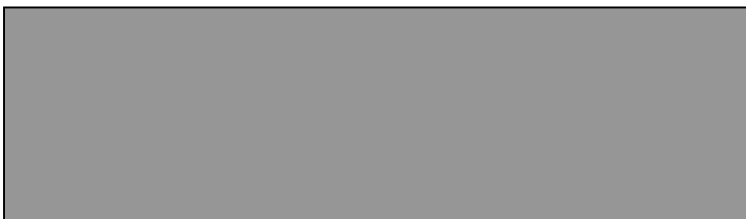


Amtsblatt der Stadt Werne

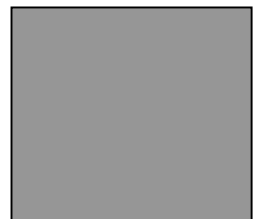
Jahrgang: **2009**

Ausgabetag: **18.11.2009**

Ausgabe: **18**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts (Übersicht über die Beteiligung der Stadt Werne an wirtschaftlichen Unternehmen) für das Jahr 2008.
- Öffentliche Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes
hier: Umlegungsverfahren „Hustebecke“



STADT WERNE
- Umlegungsausschuss -

Umlegungsverfahren „Hustebecke“

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

**Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes vom 15.09.2009 mit
Änderungsbeschluss vom 07.10.2009**

Für die Grundstücksflächen des Umlegungsgebietes „Hustebecke“ (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Umlegungsplan mit Ablauf des 03.11.2009 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, Abteilung Finanzservice/Grundstücksverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 4. Obergeschoss, Raum 412, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 05. November 2009

Der Vorsitzende:

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.

Sprechzeiten:

mo-mi 8.30-12.30 Uhr
do 8.30-12.30 u. 14.15-17.00 Uhr
fr 8.30-12.00 Uhr

Bürgerbüro:

mo-mi 7.30-16.00 Uhr
do 7.30-17.30 Uhr
fr 7.30-13.00 Uhr

Postfachadresse:

Stadtverwaltung Werne
Postfach 1552 und 1562
59358 Werne

Konten der Stadtkasse:

Girokonto: 133
Stadtparkasse
Werne
BLZ 41051605
Postgirokonto:
1866-466
Dortmund
BLZ 44010046

Liste der Beteiligten

- 1 Stadt Werne
- 3 Mervelt, Fermand Johannes
- 4 Bauverein Werne e.G.
- 5 Moormann, Günter
- 12 Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus

Zeichenerklärung

- Flurstücksgrenze
- 153 Flurstücksnummer
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Ordnungsnummer

Erläuterungen

Ordnungsnummer
 Durch sie wird der Grundstückseigentümer bezeichnet, der -unter der gleichen Ordnungsnummer- im Bestandsverzeichnis namentlich aufgeführt ist.
 Die sonstigen in § 53 Abs. 1 BauGB geforderten Angaben werden im Bestandsverzeichnis unter der jeweiligen Ordnungsnummer nachgewiesen.

**Umlegungsverfahren
 Hufebecke
 Umlegungskarte**

Gemeinde: Stadt Werne
 Gemarkung: Werne-Stadt, Flur 28, 30
 Maßstab: 1:1000

Der Umlegungsplan wurde nach Erörderung mit den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 15.09.2009 aufgestellt
 Werne, 15.09.2009

Umlegungsausschuss
 Der Vorsitzende

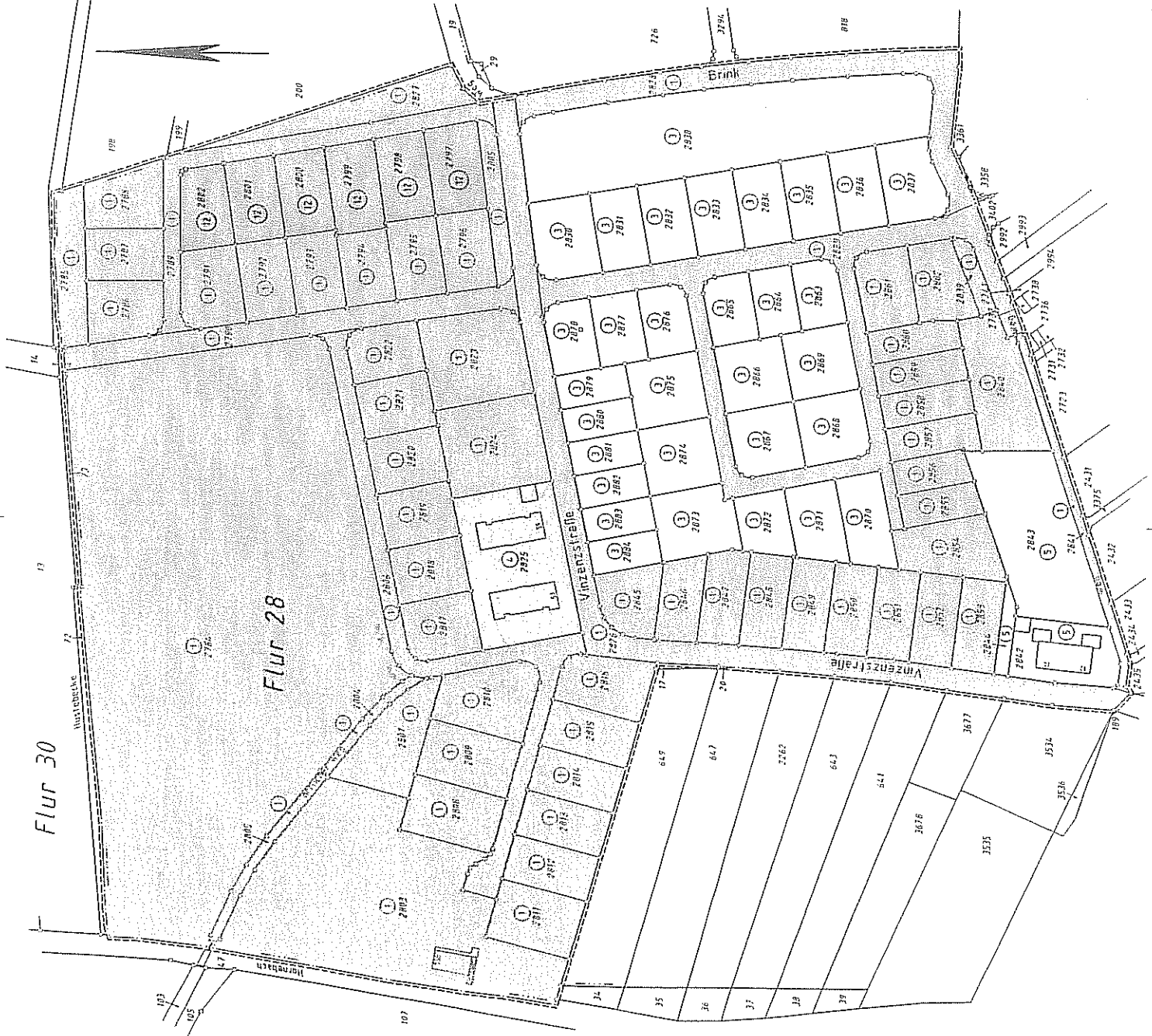
gez. Schürmann
 (Schürmann)

Der Umlegungsplan ist am unanfechtbar geworden.
 Dies wurde am örtlich bekanntgemacht.
 Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Werne,
 Umlegungsausschuss
 Der Schriftführer

(Hasehoff)

Umlegungsausschuss
 der Stadt Werne



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de